

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Donnersbergkreis

und

der Stadt Eisenberg (Pfalz)
vertreten durch
den Stadtbürgermeister Adolf Kauth

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 9.347.674,00 €. Er wird mit einem Anteil von 78,26 % v. H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 7.315.489,00 €, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 487.699,00 €.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährlich kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 162.566,00 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Mietvertrag Rathaus (Produkt 1141):

Im Rahmen eines Kaufvertrages zwischen der Stadt und Verbandsgemeinde Eisenberg wurde vereinbart, dass die Verbandsgemeinde für die Miete Rathaus auf den Zeitraum von 7 Jahren nur einen Pauschalbetrag in Höhe von 50.000,00 € an die Stadt Eisenberg zahlt. Nach diesen 7 Jahren ist über die Miete neu zu verhandeln. Ab November 2012 wird die Verbandsgemeinde Eisenberg den üblichen Mietpreis von 5,00 €/qm an die Stadt Eisenberg zahlen, was im Jahr 2012 zu 7.500,00 € und ab 2013 zu jährlich 45.220,00 € Mehreinnahmen führt.

Erhöhung Steuersätze (Produkt 6111):

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde von 330 v.H. auf 360 v.H. angehoben. Somit werden Mehreinnahmen von rund 84.387,00 € (hier wird jedoch nur der Betrag, der über dem Nivellierungssatz liegt anerkannt: 37.200,00 €) erzielt. Die Sätze für die Hundesteuer wurden angehoben. Hierdurch kommt es zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 7.800,00 €.

Neuorganisation Grünpflege (Produkt 5510):

Die Stadt Eisenberg hatte bis jetzt einen sehr hohen Standard was Grünpflege im Stadtbereich betraf. Daher wurden jedes Jahr drei Saisonkräfte zusätzlich zum Stammpersonal beschäftigt. (Personalaufwendungen: 52.000,00 €). Nun wurde sich darauf verständigt, dass dieser hohe Standard so nicht beibehalten werden kann und daher die Saisonkräfte nicht mehr eingestellt werden. Hierdurch werden die 52.000,00 € jährlich eingespart.

Neuorganisation Jugendarbeit und Seniorenbetreuung (Produkt 3660 und 2810)

Zwei Mitarbeiter, die für die Jugendarbeit und für die Seniorenarbeit zuständig waren, werden beide 2014 ausscheiden. Für die Jugendarbeit sollen künftig andere Träger beauftragt werden. Diese erhalten einen Zuschuss in Höhe von 11.000,00 € (= 20 % der bisherigen Lohnkosten des Jugendpflegers). Die restlichen 80 % werden eingespart, da die Stelle bei Produkt 3660 nicht mehr besetzt wird (Einsparungen jährlich von 41.000,00 €).

Auch die Stelle für die Seniorenbetreuung wird nach Ausscheiden der Mitarbeiterin nicht mehr besetzt, so dass sich hier Einsparungen in Höhe von jährlich 19.000,00 € ergeben.

Erlöse aus Photovoltaikanlagen

Auf den Dächern des Kindergartens Ortswiesen sowie des Kindergartens Steinborn wurden im Jahr 2012 Photovoltaikanlagen aufgebracht. Die Stromerlöse hieraus belaufen sich für 2012 auf 6.500,00 € und ab 2013 13.000,00 € jährlich. Die Anlagen wurden nicht mit Darlehen finanziert, so dass der Erlös zu 100 % angerechnet wird.

Verkauf von Bauplätzen

Die Stadt Eisenberg besitzt im Baugebiet Wingertsberg Teil D insgesamt 22 Bauplätze. Durch den Verkauf dieser Bauplätze können insgesamt 289.150,00 € Gewinn erzielt werden.

Die Konsolidierungsmaßnahmen im Überblick:

Produkt/Konto	Bezeichnung	Ansatz bisher	Ansatz neu	Konsolidierungsbeitrag
11410.4412	Miete Wohngebäude darunter Miete Rathaus	290.000,00 € 50.000,00 €	345.000,00 € 95.220,00 €	45.220,00 €
61111.4012	Grundsteuer B	930.000,00 €	1.040.000,00 €	37.200,00 €
61111.4013	Hundesteuer	20.500,00 €	28.300,00 €	7.800,00 €
55101.50221	Vergütung Arbeitnehmer darunter Saisonkräfte	185.000,00 € 36.530,00 €	158.305,00 € 0,00 €	36.530,00 €
55101.50320	Versorgungsbeitr. AN darunter Saisonkräfte	17.800,00 € 4.550,00 €	14.475,00 € 0,00 €	4.550,00 €
55101.50420	Sozialvers.beitr. Arbeitn. darunter Saisonkräfte	37.500,00 € 10.920,00 €	29.520,00 € 0,00 €	10.920,00 €
28100.50221	Vergütung Arbeitnehmer	13.348,00 €	0,00 €	13.348,00 €
28100.50320	Versorgungsbeitr. AN	1.662,00 €	0,00 €	1.662,00 €
28100.50420	Sozialvers.beitr. AN	3.990,00 €	0,00 €	3.990,00 €
36600.50221	Vergütung Arbeitnehmer	36.530,00 €	7.727,00 €	28.803,00 €
36600.50320	Versorgungsbeitr. AN	4.550,00 €	963,00 €	3.587,00 €
36600.50420	Sozialvers.beitr. AN	10.920,00 €	2.310,00 €	8.610,00 €
53100.44190	Erlöse Photovoltaikanlagen	0,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
11410.46110	Gewinn aus Grundstücksverkäufen			289.150,00 €

Konsolidierungsbeitrag 2012: 214.200,00 €

Konsolidierungsbeitrag 2013: 237.170,00 €

Konsolidierungsbeitrag ab 2014: 215.220,00 €

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrages unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen die zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

Nachrichtlich wird hierzu angemerkt, dass die Stadt Eisenberg über 11 Eigentumswohnungen, noch weitere Grundstücke im Stadtgebiet und über die Altentagesstätte Haus Isenburg sowie das Bürgerhaus verfügt. Bei Verkauf der Altentagesstätte können künftig zusätzlich jährlich 18.000,00 €, beim Verkauf des Bürgerhauses zusätzlich jährlich 30.000,00 € an Unterhaltungsaufwand eingespart werden.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(2) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmegestaltung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kirchheimbolanden, den *9.10.2012*
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Eisenberg (Pfalz), den *27.09.2012*
Stadt Eisenberg (Pfalz)

Werner
.....
(Werner, Landrat)

 *Kauth*
.....
(Kauth, Stadtbürgermeister)

